

Oberndorf Ost

Flurnummern: 1647, 1647/1, 1649, 1653
 Teilflurnummern: 1647, 1647/1, 1649, 1653
 Gemarkung: Buch am Buchrain

Festsetzungen durch Planzeichen M 1:1000



Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes

A Festsetzung durch Planzeichen:

1. Geltungsbereich und Nutzungsabgrenzungen:

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Art der baulichen Nutzung:

- 2.1 WA Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung:

- 3.1 6,0 Maximal zulässige Traufwandhöhe in m (OK Rohfußboden EG bis Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut)
- 3.2 210 Grundfläche (GR) zur Angabe des überbaubaren Grundstücksanteils in m² (z.B. hier 210m²) nach § 19 BauNVO

Höhe der baul. Anlagen im m	maximale Grundfläche in m ²	Nutzungsschablone
Art der baul. Nutzung	Bauweise	

4. Bauweise, Baulinie, Baugrenze:

- 4.1 Baugrenze
- 4.2 Umgrenzung für Garagen oder Carports (Ga)
- 4.3 Firstrichtung der zu planenden Gebäude
- 4.4 Nur Einzelhäuser zulässig

5. Verkehrsflächen:

- 5.1 Straßenverkehrsflächen mit Angabe der Gesamtbreite
- 5.2 Straßenbegrenzungslinie

6. Grünordnung:

- 6.1 Private Grünfläche
 - 6.2 Neupflanzung Laubbaum, Wuchsklasse 1 und 2
- ### 7. Hinweise:
- 7.1 Maßlinie und Maßzahl zur Angabe des Abstands in Metern
 - 7.2 Flur-/Grundstücksgrenze (neu)
 - 7.3 Flur-/Grundstücksgrenze (bestehend)
 - 7.4 Flur-/Grundstücksgrenze (entfallend)
 - 7.5 476/33 Flurstück- / Flurnummer (Fl.Nr.) (hier z.B. 476/33)
 - 7.6 Bestehendes Gebäude
 - 7.7 Nummer der Parzelle (hier z.B. 14)
 - 7.8 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Gemeinde Buch am Buchrain, Landkreis Erding, erlässt aufgrund §§ 9 und 10 BauGB, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 BayBO, der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.

B Festsetzung durch Text:

1. Art der baulichen Nutzung:

- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung wird in der Nutzungsschablone angegeben.
 WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen in der Nutzungsschablone angegeben. Die maximal zulässige Grundfläche darf durch Terrassen um bis zu 30m² überschritten werden. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Hinweis: Die zulässige Grundfläche, bis zu einer Grundfläche von 0,8, gibt gemäß § 19 BauNVO an, welcher Anteil des Baugrundstückes von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Diese zulässige Grundfläche darf durch die in Punkt 1 – 3 bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

- 2.2 Bauweise: Nach § 22 BauNVO werden Einzelhäuser in der Nutzungsschablone festgelegt.

- 2.3 Maximale Anzahl der Wohneinheiten: je Einzelhaus: 2 WE

3. Gestaltung:

- 3.1 Maximal zulässige Traufwandhöhe: (OK Rohfußboden im Erdgeschoss bis Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) Festlegung siehe Nutzungsschablone im Planteil
- 3.2 Die Oberkante des Rohfußbodens darf maximal 40cm über dem fertigen Straßenniveau errichtet werden. Die maßgebende Stelle der Straße ist der nächstgelegene Punkt der Straße, gemessen von der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite. Sollte bei dieser Höhenfestlegung sich eine derartige Höhenlage des Gebäudes ergeben, dass sich Zugänge des Gebäudes weniger als 15cm über Gelände befinden würden, kann von der Festsetzung abgewichen werden und die technische Mindesthöhe der Zugänge über Gelände von 15cm realisiert werden.

- 3.3 Erdgeschossige Wintergärten und überdachte Pergolen sind bis zur Hälfte der Hauslänge bzw. Hausbreite auf einer Hausseite pro Hauseinheit zulässig. Sie dürfen die Baugrenze bis zu 3,00 m überschreiten und müssen einen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 3,00 m einhalten. Nebengebäude wie z.B. Gartenhäuschen sind bis zu einer Größe von 12 m² und einer max. Traufwandhöhe von 2,50m auch außerhalb der Baugrenzen möglich.

- 3.4 Erdgeschossige Erker sind bis zu einem Viertel der Hauslänge bzw. max. 3,00 m der Hausbreite zulässig. Sie dürfen bis zu 1,50 m über die Baugrenzen hinausragen. Bei Erkern über die Gebäudeecken ist eine äußere Abwicklungslänge bis zu 6,00 m zulässig.

- 3.5 Bei der Berechnung der Grundfläche werden Wintergärten und Erker miteinbezogen.

- 3.6 Dächer:

- 3.6.1 Dächer der Hauptgebäude:
 Dachform: Satteldach
 Dachneigung: 20° - 30°
 Firstrichtung: siehe Planteil
 Wenn im Planteil keine Firstrichtung festgesetzt ist, ist diese frei wählbar
 Dachdeckung: Dachpfannen
 Farbe: naturrot bis rotbraun und anthrazit
 Bei Anbauten auch Blech und Glas zulässig

- 3.6.2 Dächer von Nebengebäuden:
 Dachform: Satteldach
 Dachneigung: 20° - 30°
 Wenn im Planteil keine Firstrichtung festgesetzt ist, ist diese frei wählbar.
 Dachdeckung: Dachpfannen
 Farbe: naturrot bis rotbraun

- 3.7 Dachaufbauten:

- 3.7.1 Dacheinschnitte, wie z.B. für Dachterrassen, und Dachgauben sind unzulässig.

- 3.7.2 Zwerchgiebel und Standgiebel:
 Die Gesamtbreite der summierten Zwerchgiebel und Standgiebel darf maximal gleich der Hälfte der zugehörigen Hauswandlänge sein.

4. Garagen und Stellplätze:

- 4.1 Garagen sind innerhalb der besonders festgesetzten Flächen und der Bauräume zulässig. Vor Garagentoren ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge in einer Tiefe von mind. 5,50 m vorzusehen. Dieser Stauraum kann nicht als Stellplatz angerechnet werden.

- 4.2 Stellplätze und Zufahrten zu Garagen etc. sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke) auszubilden.

- 4.3 Anzahl der Stellplätze:

Je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz
 Je Wohneinheit bis 140 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze
 Je Wohneinheit über 140 m² Wohnfläche: 3 Stellplätze

5. Einfriedungen:

Es sind Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Diese sind sockelfrei sowie mit einem Abstand zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun von mind. 15 cm zu errichten, um eine Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen. Mauern oder Gabionen sind nicht zulässig.

6. Grünordnung

- 6.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht Geh- und Fahrflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und zu erhalten. Für Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern ist Art. 47 und 48 des AGBGB zu beachten. Die Bepflanzung der Grundstücke hat in der auf die Bauaufnahmaplan folgende Pflanzperiode zu erfolgen.

- 6.2 -Planzeichen "private Grünflächen" - Private Grünflächen dienen der Einbindung des Baugebiets in die freie Landschaft und sind mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern gem Pflanzliste Pkt. 6.4 zu bepflanzen. Dargestellte Baumstandorte sind variabel, die zu pflanzende Anzahl ist abweichungsfest. Strauchpflanzungen sind als zwei- bis dreireihige freiwachsende Strauchhecke oder in Strauchgruppen zu je 5 bis 8 Sträucher zu pflanzen.

- 6.3 -Planzeichen "Streubstwiense" Es sind Obstbäume als Hochstamm, lokal-typischer Sorte zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand mind. 10 m.

- 6.4 Artenliste:

- 6.4.1 Heimische, großkronige Laubbäume Hochstamm, STU 14-16 cm, 3xv. mB
 - Spitz-Ahorn - Acer platanoides
 - Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus
 - Rotbuche - Fagus sylvatica
 - Stiel-Eiche - Quercus robur
 - Winter-Linde - Tilia cordata
 - Sommer-Linde - Tilia platyphyllos
 - Vogelkirsche - Prunus avium
 - Berg-Ulme - Ulmus glabra

- 6.4.2 Heimische, kleinkronige Laubbäume Hochstamm, STU 14-16 cm, 2xv. mB
 - Vogelbeere - Sorbus aucuparia
 - Feld-Ahorn - Acer campestre
 - Hainbuche - Carpinus betulus
 - Wildapfel - Malus sylvestris
 - Wildbirne - Pyrus pyraster
 - Feld-Ulme - Ulmus minor

- 6.4.3 Sträucher 2 xv. 100-150 cm
 - Haselnuss - Corylus avellana
 - Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
 - Liguster - Ligustrum vulgare
 - Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
 - Gem. Schneeball - Viburnum opulus
 - Ohr-Weide - Salix aurita
 - Grau-Weide - Salix cinerea
 - Sal-Weide - Salix caprea
 - Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
 - Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
 - Kreuzdorn - Rhamnus cathartica
 - Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
 - Eingrifflicher Weißdorn - Crataegus monogyna

- 6.5 Negativliste: Nachfolgend aufgeführte Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden
 Chamaecyparis spec. - Scheinzypresse
 Picea spec. - Fichte
 Thuja spec. - Lebensbaum
 Alle Nadelgehölze als Einfassungshecke

- 6.6 Zaunanlagen sind, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewähren, sockelfrei und mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Geländeoberkante zu errichten.

- 6.8 Der durch Planzeichen festgelegte Gehölzbestände und Neupflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten.

- 6.9 Rodungsarbeiten sind nur zulässig im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der gesetzlich festgelegten Schonzeiten.

7. Hinweise

- 7.1 Bodendenkmäler
 Auf geschichtliche Funde ist während der Bodenaushubmaßnahmen sorgfältig zu achten. Auf die Anzeigepflicht gemäß Art. 8 DSchG wird hingewiesen.

- 7.2 Schutz vor Sturzfluten durch Starkniederschläge
 Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregen- und Grundwasserrisiken ausdrücklich hingewiesen. Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen:

https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2016-08_Hochwasserschutzfibel_7_Aufl.pdf
 Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Zudem wird empfohlen Regenwasserzisternen zur Nutzung des Regenwassers zu errichten

- 7.3 Baumpflanzungen
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u.a.

Abschnitt 3 und 6- zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

- 7.4 Immissionen
 Immissionen, die von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind zu dulden.

- 7.5 Zaunabstand zur Straße
 Zäune, Hecken und sonstige Grundstücksgrenzen sind mit min. 1m Abstand zur Straße zu errichten bzw. zu pflanzen. Hierdurch wird dem Winterdienst eine ausreichende Fläche für Schneeräumarbeiten zur Verfügung gestellt.

C Verfahrensmerk Bebauungsplan:

- 1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am gebilligten Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

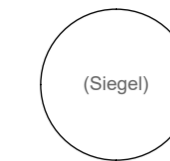
Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom bis zum Stellung zu nehmen.

Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom bis erneut beteiligt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

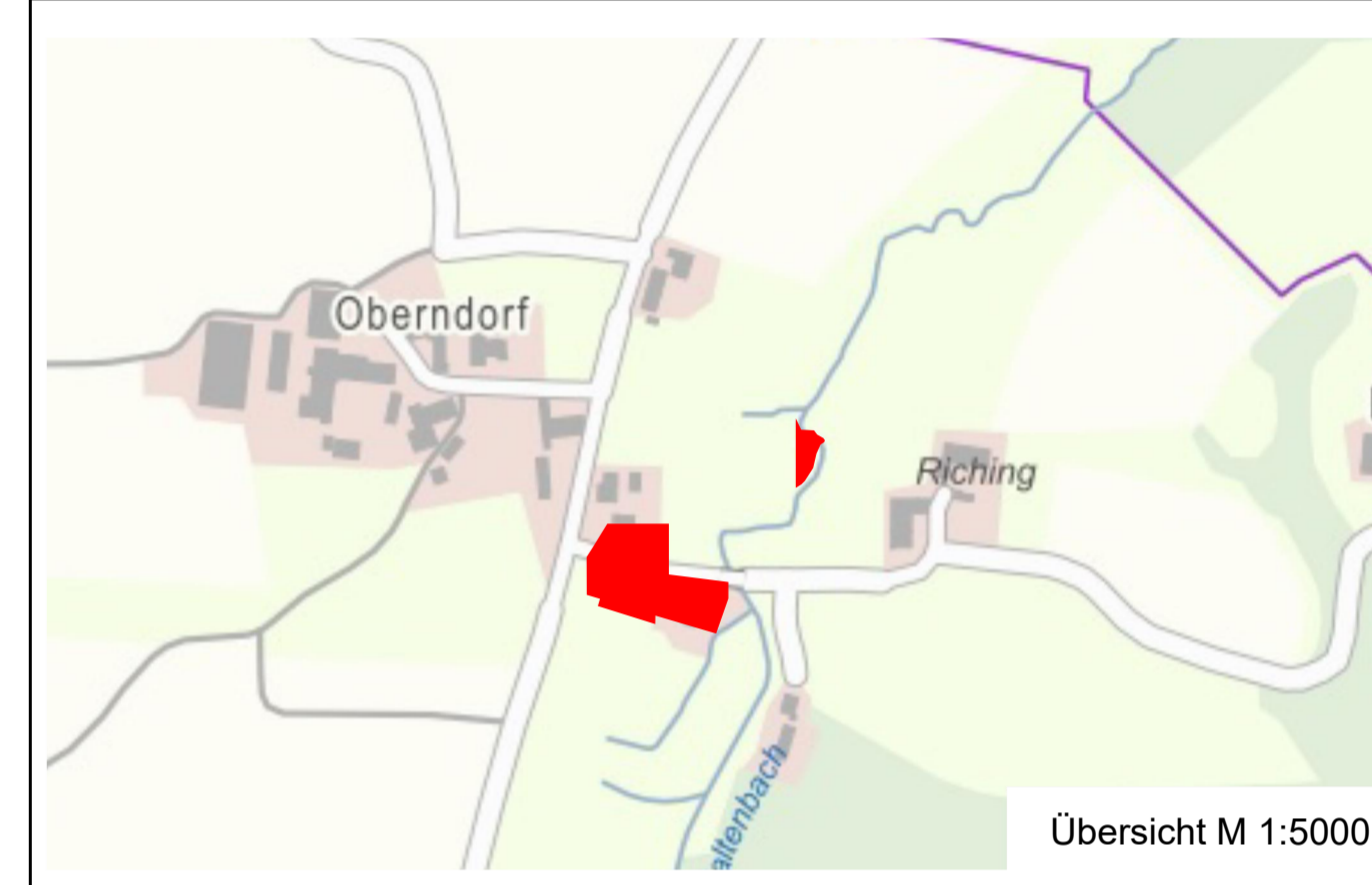
Buch am Buchrain , den



Ferdinand Geisberger, Erster Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Buch am Buchrain , den



GEMEINDE BUCH AM BUCHRAIN
 LANDKREIS ERDING

BEBAUUNGSPLAN "Oberndorf Ost"

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Entwurf vom: **25.04.2019, geändert 13.08.2019**

Gemarkung: Buch a. Buchrain

Maßstab: 1:1000, 1:5000

1. Bürgermeister
 Ferdinand Geisberger

Architekt:

Thomas Binkert

Dipl.-Ing. M.Eng. M.A.
 Architekt
 Stadtplaner
 Stadtplanerliste nach BauKaG - Mitglied 40349
 Brandschutzfachplaner



Hauptstraße 10
 D-85656 Buch am Buchrain
 Phone 08124 532727
 Fax 08124 532722
 Mobile 0162 6658310

Thomas Binkert